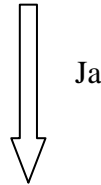


Vorfragen

Liegt ein anfechtbarer Entscheid vor?



Bestimmung des Anfechtungsobjektes:

1. Wer hat entschieden? (örtliche und sachliche Zuständigkeit)
2. Wie wurde entschieden? (Entscheidart)

Merke: Zur Bestimmung der Entscheidart als Kriterium für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist grundsätzlich auf den erstinstanzlichen Entscheid und nicht auf den Rechtsmittelentscheid abzustellen!

Terminologie für die Qualifikation der Entscheidungsart nach ZPO

<p>Endentscheid</p>	<p>Alle Entscheide, welche in der Sache oder betreffend eine Prozessvoraussetzung ergehen und das Verfahren formell beenden, d.h. Sachentscheide und Nichteintretensentscheide (ZPO 236 Abs. 1).</p> <p>Hierzu gehören auch Teilentscheide.</p>
<p>Zwischenentscheid</p>	<p>Entscheide, in denen das Vorhandensein einer materiellrechtlichen Voraussetzung oder einer Prozessvoraussetzung vorfrageweise bejaht wird (vgl. ZPO 237).</p>
<p>Andere erstinstanzliche Entscheide und prozessleitende Entscheide</p>	<p>Alle Entscheide, welche keine End- oder Zwischenentscheide sind (ZPO 319 lit. b).</p> <p><i>Definition gemäss Botschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Prozessleitende Verfügungen</i> → Anordnungen, die im Laufe des Prozesses ergehen, und die den formellen Ablauf und die konkrete Gestaltung des Verfahrens bestimmen – <i>Andere erstinstanzliche Entscheide</i> → andere Entscheide über rein verfahrensrechtliche Zwischenfragen wie über Ausstand u.a. <p><i>Definition gemäss Lehre:</i> uneinheitliche Meinungen; Tendenz von prozessleitenden Entscheiden im weiten Sinne auszugehen; vgl. auch ZPO 124 Abs. 1 als Auslegungshilfe</p>

Terminologie nach BGG

<p>Endentscheid (BGG 90)</p>	<p>Alle Entscheidungen, die zu einer Erledigung des Verfahrens führen und die Streitsache definitiv abschliessen</p>
<p>Teilentscheid (BGG 91)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Entscheide über eines von mehreren Rechtsbegehren; – Entscheide über einen Teil eines Rechtsbegehrens, wenn dieser als Teilfrage beurteilt werden kann; – Entscheide über Informations- oder Rechnungslegungsansprüche im Rahmen von Stufenklagen; – Entscheide betr. einen unter mehreren Streitgenossen.
<p>Vor- und Zwischenentscheid (BGG 92/93)</p>	<p>Alle anderen Entscheide, d.h. sowohl Zwischenentscheide nach ZPO 237 als auch prozessleitende Entscheide und andere Entscheide i.S.v. ZPO 319 lit. b</p> <p>beachte: Unterschiedliche Voraussetzungen nach BGG 92 (Zuständigkeits- und Ausstandsentscheide) und BGG 93 (andere Entscheide)</p>

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

- Berufung (ZPO 308 ff.)
- Beschwerde (ZPO 319 ff.)
- Revision (ZPO 328 ff.)
- Beschwerde in Zivilsachen (BGG 72 ff.)
- Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (BGG 113 ff.)
- Revision (BGG 121 ff.)

Weitere Rechtsbehelfe/Rechtsmittel:

- Einsprache (z.B. ZPO 211 Abs. 1 „Ablehnung“; ZPO 260)
- Aufsichtsbeschwerde nach GOG 82 ff. (v.a. Amtspflichtverletzung, die nicht im Zusammenhang mit ZPO steht)
- Erläuterung und Berichtigung (ZPO 334/BGG 129)
- Gesuch um Wiederherstellung einer Frist nach Erlass eines Entscheides (ZPO 148 Abs. 3/BGG 50)
- EMRK-Beschwerde

Berufung (ZPO 308 ff.)

1. Anfechtungsobjekt

- Erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide (ZPO 308 Abs. 1 lit. a)
- Erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (ZPO 308 Abs. 1 lit. b)

beachte: Ausnahmen in ZPO 309!

2. Streitwert → mindestens Fr. 10'000.- bzw. Angelegenheit nicht vermögensrechtlicher Natur (ZPO 308 Abs. 2)

3. Berufungsgründe → umfassende Kognition

- unrichtige Rechtsanwendung (ZPO 310 lit. a)
- unrichtige Feststellung des Sachverhalts (ZPO 310 lit b)

4. Legitimation und Beschwer

5. Funktionale Zuständigkeit → Obergericht (GOG 48)

6. Form und Frist (ZPO 311 ff.)

7. Verfahren

- (beschränktes) Novenrecht (ZPO 317)
- Grundsatz: aufschiebende Wirkung (ZPO 315 Abs. 1)
- Grundsätzlich reformatorische Entscheidung (ZPO 318)

Beschwerde in Zivilsachen (BGG 72 ff.)

1. Anfechtungsobjekt

- **Grundsatz:** Endentscheide (BGG 90)

Ausnahmen:

- (a) Teilentscheide (BGG 91)
- (b) Vor- und Zwischenentscheide (BGG 92/93)
 - **BGG 92:** zuständigkeitsbejahende Entscheide und Entscheide über Ausstandsbegehren
 - **BGG 93:** andere Vor- und Zwischenentscheide
- Zivilsache (BGG 72)
- kantonale Letztinstanzlichkeit (BGG 75 Abs. 1; beachte aber Ausnahmen in BGG 75 Abs. 2)

2. Streitwert → bei vermögensrechtlichen Sachen: Fr. 30'000.00 bzw. Fr. 15'000.00 in arbeits- und mietrechtlichen Fällen (BGG 74 Abs. 1); kein Streitwerterfordernis bei nicht vermögensrechtlichen Sachen und nach BGG 74 Abs. 2 (z.B. Zulassungsbeschwerde)

3. Beschwerdegründe (BGG 95 ff.)

- Verletzung von Bundesrecht (Verfassungsrecht, Gesetzesrecht usw.), Völkerrecht, kant. Verfassungsrecht und interkant. Recht gemäss BGG 95 (*beachte aber BGG 98!*)
- unrichtige Feststellung des Sachverhalts nur unter den Voraussetzungen von BGG 97 (vgl. auch BGG 105)

4. Legitimation (BGG 76)

5. Form und Inhalt

6. Verfahren

- Noven nur in engem Umfang (BGG 99)
- Grundsatz: keine aufschiebende Wirkung (BGG 103 Abs. 1; Ausnahme: BGG 103 Abs. 2 lit. a)
- reformatorisch/kassatorisch

Novenrecht nach ZPO 317 Abs. 1

„Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie:

- a. ohne Verzug vorgebracht werden; und*
- b. trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten.“*

- Beschränktes Novenrecht
- Geltungsbereich der Novenbeschränkung?
- Unterteilung der Noven?
- Richterliche Fragepflicht?

Beschwerde (ZPO 319 ff.)

1. Anfechtungsobjekt

- Nicht berufungsfähige erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (ZPO 319 lit. a)
- Prozessleitende Entscheide und andere erstinstanzliche Entscheide, falls das Gesetz dies vorsieht oder ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (ZPO 319 lit. b)
- Fälle von Rechtsverzögerung (ZPO 319 lit. c)

2. Streitwert

- ZPO 319 lit. a: unter Fr. 10'000.00
- ZPO 319 lit. b und lit. c: kein Streitwerterfordernis

3. Beschwerdegründe

- unrichtige Rechtsanwendung (ZPO 320 lit. a)
- offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (ZPO 320 lit b)

4. Legitimation und Beschwer

5. Funktionale Zuständigkeit → Obergericht (GOG 48)

6. Form und Frist (ZPO 321 ff.)

7. Verfahren

- Umfassender Ausschluss von Noven gemäss ZPO 326 Abs. 1 (beachte jedoch Abs. 2 und BGG 111 Abs. 3 analog)
- Grundsatz: keine aufschiebende Wirkung (ZPO 325 Abs. 1)
- Reformatorisch/kassatorisch (ZPO 327)

Revision (ZPO 328 ff.)

1. Anfechtungsobjekt

→ rechtskräftige Endentscheide aller kantonalen Gerichte
(ZPO 328 Abs. 1)

2. Streitwert → kein Streitwerterfordernis

3. Revisionsgründe → *abschliessende Aufzählung!*

- Neu entdeckte Tatsachen und Beweismittel, die schon vor Fällung des angefochtenen Entscheids bestanden haben und im früheren Verfahren nicht vorgebracht werden konnten (Noven; ZPO 328 Abs. 1 lit. a)
- Aus Strafverfahren ergibt sich, dass mit einem Verbrechen oder Vergehen auf das Urteil eingewirkt wurde (Verbrechen oder Vergehen; ZPO 328 Abs. 1 lit. b)
- (zivilrechtliche) Unwirksamkeit bestimmter Dispositionsakten (ZPO 328 Abs. 1 lit. c)
- Urteil des EGMR (ZPO 328 Abs. 2)

4. Legitimation

5. Funktionale Zuständigkeit → Gericht, welches zuletzt in der Sache geurteilt hat (ZPO 328 Abs. 1, Einleitungssatz)

6. Form und Inhalt (ZPO 329 Abs. 1)

- Frist: innert 90 d
- Schriftlich und begründet

7. Verfahren

- Stellungnahme der Gegenpartei (ZPO 330)
- Keine aufschiebende Wirkung (ZPO 331)
- Ausserordentliches Rechtsmittel

Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (BGG 113 ff.)

1. Anfechtungsobjekt

- Anfechtbare Entscheide wie bei der Beschwerde in Zivilsachen (vgl. Verweis in BGG 117)
- keine Beschwerde in Zivilsachen (subsidiär; BGG 113)
- Letztinstanzlichkeit (vgl. Verweis in BGG 114)

2. Streitwert → kein Streitwerterfordernis

3. Beschwerdegründe → nur Verletzung von verfassungsmässigen Rechten (BGG 116); Rügeprinzip (BGG 106 Abs. 2 i.V.m. 117)

4. Legitimation (BGG 115)

5. Form und Inhalt

6. Verfahren → vgl. Verweis in BGG 117 und die Möglichkeit der gleichzeitigen Erhebung mit Beschwerde in Zivilsachen (BGG 119)